

Christian Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

4. April 2008

Nur per e-mail über \_\_\_\_\_  
mit mir korrespondieren!

Bundesgerichtshof  
5. Zivilsenat/2. Strafsenat  
Herrenstrasse 45 a

- per Fax -  
**Rechtsmittel/Einspruch**

76133 Karlsruhe

In Sachen

Ihre E-mail/Schreiben vom 03.04.2008 von Frau Eberhardt (gesandt um 8:08 Uhr über Ihre E-mail-Adresse [Lesniak-Corinna@bgh.bund.de](mailto:Lesniak-Corinna@bgh.bund.de)); Ihre zweite E-mail von Frau Eberhardt (gesandt um 11:11 Uhr über [Lauber-Gabriela@bgh.bund.de](mailto:Lauber-Gabriela@bgh.bund.de); offensichtlich an mich gerichtet – nur an Herrn Huber adressiert – eine genaue Adressangabe fehlt); Az.: V ZB 45 – 46/07 und 11/08;

Zunaechst mache ich die Nichtigkeit des angeblichen Beschlusses vom 25.02.2008 geltend. Ihre E-mails/Schreiben vom 03.04.2008 (gesandt um 8:08 Uhr und um 11:11 Uhr) weise ich als rechtswidrig und nichtig zurück.

Ich bin der Klage von Hans Georg Huber vom 05.02.2008 an den 1. Strafsenat des Bundesgerichtshof (zustaendig für Militaerangelegenheiten – die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen ist eine Militaerurkunde – und zustaendig für den Bereich Eschenlohe) beigetreten. Das heisst, der V. Zivil- und 2. Strafsenat sind und waren unzuständig und nie in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt. Somit sind die Verfahren mit Az.: V ZB 45/07, 46/07 und V ZB 11/08 des 5. Zivilsenats – die der unzuständige 2. Strafsenat koordinierte – vollkommen rechtswidrig und nichtig. Was das Zivilrechtliche selbst betrifft, so halte ich fest, dass, solange die Akten bezüglich der Versteigerungen K 157/04 – K 159/04 des unzuständigen, befangenen Amtsgerichts D-82362 Weilheim (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007) zwischen den unzuständigen, total befangenen Gerichten: Amtsgericht Weilheim, Landgericht München und OLG München hin- und hergeschoben werden, der unzuständige, befangene 5. Zivilsenat bezüglich dieser Verfahren gar keinen Beschluss am 25.02.2008 fassen kann und schon gar keinen „rechtskraeftigen“ (Rechtskraft liegt bis heute nicht vor!). Das Verfahren haette zuerst am Bundesgerichtshof – und da nicht beim Zivilsenat – offiziell eröffnet werden müssen. Ich haette – vor Eröffnung - rechtliches Gehör erhalten müssen und die Schriftsaetze/Schreiben bekommen und die Gelegenheit erhalten müssen, mir Rechtsschutz zu verschaffen. Wenn mir Objekte versteigert werden (Gasthof von 1890, Gaestehaus von 1957 und Appartementhaus von 1975), die ich erstens gar nicht erhielt und die es zweitens gar nicht gibt, so ist dies staatlicher Diebstahl und ist – wie ich wiederholt und das letzte Mal am 31.03.2008 bei meinem Klagebeitritt zu der Klage vom 05.02.2008 meines Vaters forderte – am 1. Strafsenat zu behandeln (vorher bin ich aber von Anfang an zu hören). Wenn der dafür unzuständige 5. Zivil- und 2. Strafsenat nicht auch befangen waeren, dann haetten Sie von sich aus die Angelegenheit an den 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs geleitet. Es ist kein einziger Gesichtspunkt gegeben, nachdem der 2. Strafsenat zustaendig waere/ist. Auch ist mir kein einziges Verfahren betreff Hans Georg Huber bekannt, das am 2. Strafsenat auch nur anhaengig waere/ist. Der V. Zivil- und 2. Strafsenat sind und waren auch gar nicht zustaendig und erst recht nicht für mich. Statt dessen haben Sie noch rechtswidrig die „Zustellungsbevollmaechtigten“ RA Martens aus Weilheim bestellt oder deren Bestellung veranlasst (obwohl Sie immer ausführten, an Untergeichte keine Weisungen geben zu können), wie Ihrer gestrigen E-mail zu entnehmen ist. Ein unerhörter und rechtsbeugerischer Vorgang. Sie können für mich über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe keinen Zustellungsbevollmaechtigten bestellen. Zustellungen über Dritte sind rechtsunwirksam und nichtig! Sie waeren verpflichtet gewesen, von Amts wegen, die nichtigen „Verfahren“ des OLG München, des LG München II und des Amtsgerichts Weilheim abzustellen. Jetzt ist mir auch klar, dass vermutlich Sie dem Amtsgericht Weilheim die Anweisung gegeben haben, dass mir immer wieder keine Auskünfte erteilt werden dürfen und warum mit mir nicht per e-mail korrespondiert wird und am 16.11.2007 nichtig, laut Zeitungsartikel im Murnauer Tagblatt „überraschenderweise“, der Zuschlag an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, erteilt wurde. Das Verhalten und die Vorgehensweise des 5. Zivilsenats und des unzuständigen 2. Strafsenats sind unzuverlässig. Stellen Sie sofort Ihre Rechtsbeugung ein. Ziehen Sie Ihren nichtigen Beschluss vom 25.02.2008 aus dem Verkehr. Die Nichtigkeit dieses Beschlusses vom 25.02.2008 mache ich vollkommen geltend und lege vollumfaenglich Rechtsmittel dagegen ein. Ich halte alle meine Forderungen gegenüber dem 1. Strafsenat aufrecht.

*Christian Georg Huber*  
(gez. Christian Georg Huber)